

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER FRENER & REIFER GMBH (AUSGABE JULY 2017)

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – GELTUNGSBEREICH

Die gegenständlichen, allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz AEB) kommen zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den AEB vor. Die Bestellungen der F&R erfolgen ausschließlich aufgrund des F&R Bestellformulars und der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten die F&R auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird. Einzig eine ausdrückliche, schriftliche Annahme der Geschäftsbedingungen des Lieferanten seitens der F&R hat die Einbeziehung dieser in das Rechtsgeschäft zur Folge. In allen anderen Fällen gelten spätestens mit der Unterzeichnung der Bestellung und/oder mit Vertragsabschluss die AEB der F&R als angenommen. Gebräuche und Gepflogenheiten, die im Widerspruch zu den AEB stehen, sind für die F&R nicht verbindlich.

2) ANGEBOT – BESTELLUNGEN – MUSTER

2.1) Anfragen für Angebote, Beratungen, Besprechungen und die Ausarbeitung eines Angebotes begründen für F&R keine Kosten oder sonstige Verpflichtungen und binden F&R in keiner Weise.

2.2) Angebote des Lieferanten sind für Diesen nach Ausstellungsdatum für mindestens 1 Monat bindend.

2.3) Bestellungen von F&R sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

2.4) Bei umfangreicheren Aufträgen bzw. Wiederholungsaufträgen wird vorab und/oder zusätzlich ein verbindliches Rahmenabkommen Vertragsbestandteil. 2.5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von F&R innerhalb einer Frist von 3 Tagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen.

2.6) Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext gelten als nicht angeführt und erlangen erst dann Gültigkeit, wenn diese von F&R ausdrücklich schriftlich akzeptiert und rückbestätigt werden.

2.7) Die mit der Anfrage bzw. dem Angebot beantragten Materialmuster sind zum Zwecke von Anwendungstests oder Produktvorstellungen gegenüber dem Bauherrn und dessen Bevollmächtigten F&R kostenlos und in ausreichenden Mengen und Größen zur Verfügung zu stellen.

3) LEISTUNGSPFLICHT

3.1) Der Lieferant hat die ausgehändigten Auftragsdaten, wie technische Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen, einschließlich Muster, gewissenhaft auf eigene Rechnung und Verantwortung u. a. nach den folgenden Kriterien zu prüfen: Eignung der Materialien für den vorgesehenen Zweck, Vollständigkeit und Mängelfreiheit, technisch/wirtschaftliche Machbarkeit, Umsetzung einer höchstmöglichen Ausführungsqualität, Festigkeit und Dauerhaftigkeit der eingesetzten Materialien.

3.2) Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus dem Inhalt der unterzeichneten Bestellung und/oder bei Vertragsabschluss übermittelten Unterlagen, zuzüglich der in der Bestellung bzw. im Rahmenabkommen spezifizierten Leistungen.

3.3) Alle Lieferungen sind nach dem aktuellsten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung, der gewerblichen Verkehrssitte und den geltenden nationalen Rechtsnormen sowie dem Gemeinschaftsrecht auszuführen. Grundsätzlich gilt die qualitativ höchste Vorgabe.

3.4) Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistung gefordert werden, gelten diese als vertraglich zugesichert. Soweit Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, die einer Güterüberwachung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden. Der Lieferant hat unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass die Baustoffe und Bauteile die Eigenschaften der Güterüberwachung aufweisen und für die vorgegebene Zweckbestimmung geeignet sind (siehe auch CE-Kennzeichnung).

3.5) Die Eigenschaften der gelieferten Ware müssen der Bestellung und/oder dem Rahmenabkommen sowie allen anderen Vertragsvereinbarungen entsprechen. Andernfalls wird die Warenannahme nach durchgeführter Kontrolle seitens F&R verweigert. Es sind keine Abweichungen von den erforderlichen Eigenschaften zugelassen, wenn dieselben nicht vorgesehen oder zuvor schriftlich vereinbart worden sind.

3.6) Abgenommen werden nur die eindeutig bestellten Mengen oder Stückzahlen. Bei Lieferung geringerer oder höherer Mengen/Stückzahlen bedarf dies einer zuvor getroffenen schriftlichen Absprache. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein deutlich auszuweisen.

3.7) Die im Verhältnis zum Bestellformular im Überschuss gelieferte Ware kann von F&R auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden. Dafür übernimmt F&R keine Verantwortung, auch wenn sie schon an F&R übergeben wurde.

3.8) Lieferungen gelten für F&R nur dann als angenommen, wenn ein Mitarbeiter oder Bevollmächtigter von F&R durch entsprechende Abzeichnung der Lieferpapiere den Wareneingang bestätigt. Den Nachweis hierüber hat der Lieferant auf Anfrage zu erbringen.

3.9) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag selbst auszuführen. Eine auch nur teilweise Weitergabe des Auftrages, unterliegt der schriftlichen Zustimmungspflicht seitens von F&R. Im Falle einer Genehmigung bleibt der Lieferant für den gesamten Auftrag verantwortungspflichtig und haftet gesamtschuldnerisch für die alle Leistungen.

4) PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1) Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Fixpreise. Dies schließt eine projektbezogene, abweichende, schriftliche anderslautende Regelung jedoch nicht aus. Die Preise sind bindend bis zur endgültigen Erfüllung der Leistungspflicht des Lieferanten, unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen z. B. des Materials. Preiserhöhungen welcher Art auch immer werden nicht akzeptiert und sind somit ausgeschlossen.

4.2) Sämtliche Preise verstehen sich DDP gemäß Incoterms 2010. Sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es wurden ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen, sind im Preis mit inbegriffen.

4.3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist entsprechend auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

4.4) Rechnungen können von F&R nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung und/oder dem Rahmenabkommen die dort ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummer enthalten; für alle durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Kosten haftet der Lieferant.

4.5) F&R weist alle Zahlungen zur Monatsmitte (am 15. oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonn-/Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag) und am letzten Tag des Monats (oder am darauffolgenden Werktag, wenn dieser auf einen Samstag oder Sonn-/Feiertag fällt) an. F&R behält sich vor, die Fälligkeiten der Lieferantenverbindlichkeiten an die oben erwähnten Zahlungstage (Mitte bzw. Ende Monat) anzugleichen, indem sie entweder auf den unmittelbar vorhergehenden oder auf den unmittelbar folgenden Zahlungstag verlegt werden.

4.6) Zahlungsziele und Zahlungsmodalitäten, einschließlich eventueller Rabatte, sind in den Zahlungsbedingungen im Bestellformular enthalten. Alle Fristen, einschließlich solcher in Bezug auf gewährte Rabatte, gelten ab Erhalt der gesetzeskonformen Rechnungen und der damit zusammenhängenden vollständigen und gesetzeskonformen Unterlagen (z. B. Lieferscheine, Ausfuhrdokumente der vorliegenden Einkaufsbedingungen).

4.7) F&R ist berechtigt, auf alle Akontozahlungen jeweils 10% als Sicherheitsleistung einzubehalten, insofern keine Vertragserfüllungsbürgschaft seitens des Lieferanten vereinbart und vorgelegt wurde.

4.8) Der Lieferant hat seine Rechnungen, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer, nach den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen innerhalb der EU oder Regelungen zwischen Nicht-EU-Staaten auszustellen. Entspricht die Rechnung nicht diesen Anforderungen, so ist der Rechnungsbetrag nicht fällig.

4.9) Falls die vertragsgegenständlichen Waren vom Lieferanten direkt in Nicht-EU-Staaten ausgeführt werden, müssen die entsprechenden Ausfuhrdokumente an F&R übermittelt werden, damit F&R seinerseits den Warenexport nachweisen kann. Solange die erwähnten Dokumente nicht vollständig an F&R übermittelt worden sind, ist die Zahlung des entsprechenden Rechnungsbetrages nicht fällig.

4.10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen F&R in gesetzlichem Umfang zu.

4.11) Bei mangelhafter Lieferung ist F&R berechtigt, Zahlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzuhalten.

5) LIEFERZEITEN

5.1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind allesamt bindend und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung in den Betriebsgebäuden von F&R oder an einem von den Parteien vereinbarten Lieferort, z.B. der Baustelle.

5.2) Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.

5.3) Der Lieferant ist verpflichtet, F&R unverzüglich von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.4) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn F&R sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

5.5) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 10 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrtskosten (sowohl von Lieferanten an F&R als auch von F&R zu dessen Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn.

5.6) Im Falle einer nicht erfolgten Lieferung sowie einer nicht ausgeführten Bestellung innerhalb der vertraglich vorgesehenen Lieferzeiten steht es F&R zu, Dritte mit der Lieferung der bestellten Ware zu beauftragen und die diesbezüglichen Kosten und Ausgaben, einschließlich des eventuell höheren Preises, dem Lieferanten zu belasten.

6) VERSAND – VERPACKUNG – GEFAHRENÜBERGANG – DOKUMENTE – URSPRUNGSNACHWEIS – CE-KENNZEICHNUNG

6.1) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat die Lieferung „DDP“ (F&R oder Baustelle) gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen.

6.2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie die Artikelnummer von F&R anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von F&R zu vertreten.

6.3) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte im Rahmen der EU-weiten Regelung zur CE-Kennzeichnung entsprechend nach Typ oder System zu kennzeichnen bzw. einen notwendigen schriftlichen Nachweis – Konformitätserklärung bzw. EG-Konformitätszertifikat – den Warenbegleitpapieren beizulegen.

6.4) Der Lieferant ist verpflichtet, einen ordentlichen Transport zu veranlassen, damit die Ware unbeschädigt und ohne jegliche transportbezogenen Mängel am vereinbarten Lieferort von F&R entgegengenommen werden kann. Die Verpackung hat sachgerecht mit angemessenen Materialien zu erfolgen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inklusive aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient.

6.5) Der Lieferant ist verpflichtet, sperrige oder massiv anfallende Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen bzw. die Kosten der Entsorgung in vollem Umfang zu tragen.

6.6) Der Lieferant hat die Ware bis zum Gefahrenübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

6.7) Der Gefahrenübergang vom Lieferanten an F&R erfolgt bei Übergabe der Ware an die Betriebsstätte von F&R oder, sofern von den Parteien vereinbart, bei Übergabe der Ware an einem anderen Bestimmungsort, z.B. der Baustelle.

6.8) Sämtliche Materialverpackungen müssen mit dem Firmenlogo der F&R gekennzeichnet werden. Firmenlogos des Lieferanten sind nicht zugelassen und müssen gegebenenfalls entfernt werden.

7) MÄNGELUNTERSUCHUNG – MÄNGELHAFTUNG

7.1) Der Lieferant ist gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen, laut Bestellung und/oder Rahmenabkommen und laut etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vertragsvereinbarungen, sowie gemäß den geltenden, anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen für alle Mängel der Ware verantwortlich, sofern diese zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs/Übergabe der Ware an F&R bestehen, auch wenn die Mängel erst später auftreten.

7.2) Die Dauer der Mängelhaftung und Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auf die Dauer der Mängelhaftung und Gewährleistung von F&R gegenüber dem Endverbraucher der Ware.

7.3) F&R ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Mängelrüge erfolgt dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab Gefahrenübergang/Übergabe oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.4) In jedem Fall ist F&R berechtigt, nach Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

7.5) Der Lieferant hat die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache unverzüglich durchzuführen. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Arbeits-, Verpackungs- und Materialkosten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

7.6) F&R ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das gleiche Recht steht F&R zu, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Die diesbezüglichen direkten und indirekten Aufwendungen, Ausgaben und Kosten werden dem Lieferanten belastet.

7.7) Nimmt die Firma F&R von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes zurück oder wird deswegen F&R gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird F&R in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, F&R von derartigen Belastungen und Ansprüchen freizustellen sowie schad- und klaglos zu halten. F&R behält sich den Rückgriff gegen den Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von F&R gegenüber dem Lieferanten einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

7.8) Alle in Folge der Mangelhaftigkeit der Ware von F&R getragenen direkten sowie indirekten Aufwendungen, Kosten und Ausgaben werden dem Lieferanten belastet und direkt verrechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mängel an der Ware nach dem Verlassen der Produktionsstätte von F&R festgestellt werden, und bis zum Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelhaftung und

Gewährleistungspflicht von F&R gegenüber dem Endverbraucher der Ware.

7.9) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang/Übergabe ein Produktmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war.

7.10) Schadenersatzansprüche von F&R bleiben vorbehalten.

7.11) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Mängel- bzw. Produkthaftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckungssumme für den Typ seiner Lieferung für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten. Stehen F&R weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8) RÜCKTRITT UND AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNG DES VERTRAGES

8.1) F&R kann jederzeit und ohne Vorankündigung bei Auftreten einer oder mehrerer der nachstehend genannten Situationen den Vertrag auflösen:

a. Eröffnung eines Insolvenz- oder sonstigen Konkursverfahrens gegen den Lieferanten;

b. Antrag des Lieferanten auf einen außergerichtlichen Vergleich oder Antrag des Lieferanten auf ein Vergleichsverfahren;

c. Tod, Verschollenheit oder nachträglich eingetretene Handlungsunfähigkeit des Lieferanten bzw. Abtretung des Unternehmens, sofern der Lieferant ein Einzelunternehmer ist;

d. Auflösung, Liquidierung, Abtretung, Fusion, nicht formelle Umwandlung des Unternehmens des Lieferanten, sofern dieser eine Gesellschaft ist;

e. Gerichtsverfahren gegen den Lieferanten, welches das Image und den Ruf von F&R gefährden oder schädigen könnte;

8.2) Unbeschadet weiterer Befugnisse und Ansprüche hat F&R in jedem Moment und ohne Vorankündigung das Recht, den Vertrag mittels Einschreiben mit Rückantwort aufzulösen, sofern der Lieferant eine der folgenden Verpflichtungen nicht erfüllt:

a) Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung;

b) Verletzung der vorgesehenen Qualitätsverpflichtung;

c) Verletzung der vorgesehenen Lieferzeiten und Lieferbedingungen.

8.3) F&R ist befugt, auch ohne wichtigen Grund vor dem Ablauf den Liefervertrag aufzulösen. Die Auflösung ist dem Lieferanten mittels Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen mitzuteilen. Nach Ausübung des Auflösungsrechts steht dem Lieferanten keine Ausfallvergütung welcher Art auch immer zu.

9) GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER

9.1) Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2) Werden in diesem Zusammenhang wegen der Verletzung von Rechten Dritter gegen F&R Ansprüche erhoben, ist der Lieferant verpflichtet, F&R auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. F&R ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3) Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, F&R gegen jegliche Aufwendungen und Kosten schad- und klaglos zu halten.

10) EIGENTUMSVORBEHALT – BETRIEBSMITTEL – GEHEIMHALTUNG

10.1) Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, sonstigen Unterlagen und Informationen sind urheberrechtsschützt und stehen im exklusiven Eigentum der F&R. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von F&R nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Planung und/oder Fertigung aufgrund der Bestellung von F&R zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an F&R zurückzugeben.

10.2) Der Lieferant verpflichtet sich außerdem ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der F&R weder den Namen oder die Bezeichnung eines realisierten Projektes, noch Abbildungen, Fotos, Filmmaterial, Videos, Zeichnungen oder Pläne desselben in irgendeiner Form für jegliche eigene kommerzielle Nutzung, insbesondere zum Zweck der Werbung, zu verwenden oder in jedweder Form zu veröffentlichen. Sollte von der F&R die schriftliche Zustimmung für eine derartige Nutzung gegeben werden, ist auf jeden Fall die F&R als Fassadenbauer verantwortliches auftragsausführendes Unternehmen des Projektes anzuführen.

10.3) Betriebsmittel sind Eigentum von F&R. Der Lieferant ist verpflichtet, die F&R gehörenden Betriebsmittel ausschließlich für die Herstellung der von F&R bestellten Waren einzusetzen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, diese Betriebsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an F&R ab. F&R nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Betriebsmitteln von F&R eventuell erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er F&R sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, die Betriebsmittel mindestens 10 Jahre auf seine Kosten aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist hat er mit schriftlichem Hinweis an F&R eine Entscheidung über die weitere Verwendung einzuholen. Eine Nutzung jeglicher Art dieser Betriebsmittel erfordern stets die schriftliche Zustimmung der Firma F&R und gegebenenfalls einer Abfindung.

10.4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, sowie sämtliche Unterlagen und Betriebsinformationen und industrietechnische Erfahrungen von besonderem Wert und sämtliche weitere Informationen, einschließlich jener kommerzieller Natur, bezüglich der Produkte, Prozesse, Strategien und Projekte der Tätigkeiten von F&R, die während des Bestehens des Vertrages offenbart oder anderweitig bekannt werden, auch nach Vertragsende als streng geheim und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Informationen zu gewährleisten. Der Lieferant hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern und Beratern aufzuerlegen und ihnen zu untersagen, die offenbarten Informationen in unbefugter Weise zu verwenden. Der Lieferant darf die Informationen nicht Dritten, insbesondere Unterlieferanten, offenbaren, es sei denn, F&R ermächtigt ihn ausdrücklich dazu.

11) RECHTSWAHL - RICHTSTAND

13.1) Die Auslegung und die Durchführung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie aller Liefer-/Kaufverträge zwischen F&R und den Lieferanten wird von der italienischen Gesetzgebung geregelt, bei gleichzeitigen und ausdrücklichen Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

13.2) Jeder über die Auslegung und/oder Erfüllung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall wird der exklusiven Gerichtsbarkeit des Landesgerichtes Bozen (BZ), Italien übergeben.

Brixen, am 07/07/2017